



Departementsverfügung

Schulung und Förderung von erkrankten oder verunfallten Schülerinnen und Schülern zu Hause sowie in inner- und ausserkantonalen Spitälern und Kliniken

Die Gewährleistung und Kostenübernahme der Schulung und Förderung von Kindern im Kindergarten- und Schulalter in Spitälern im Kanton Graubünden sowie in ausserkantonalen Spitälern und Kliniken erfolgt gemäss den Verfügungen des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements (EKUD) Nr. 178 vom 25. April 2006 sowie Nr. 441 vom 29. Juni 2009. Die erwähnten Verfügungen stützen sich auf das Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengesetz) vom 18. Februar 1979 bzw. auf das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 26. November 2000. Beide Erlasse wurden im Rahmen der Totalrevision des Schulgesetzes im Jahre 2012 aufgehoben, weshalb sich nun gestützt auf die neue Schulgesetzgebung eine Überarbeitung der genannten Verfügungen aufdrängt.

Verschiedene Anfragen von Betroffenen (insbesondere von Erziehungsberechtigten, Schulträgerschaften und medizinische Einrichtungen) zeigten, dass bezüglich Schulung von erkrankten oder verunfallten Kindern im schulpflichtigen Alter in rechtlicher Hinsicht Klärungsbedarf besteht. Die zentrale Frage dabei ist, ob Schülerinnen und Schüler der Volks- und Mittelschule, welche sich aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls im Spital, in einer Klinik oder zu Hause befinden, ein Recht auf die Fortsetzung des Schulunterrichts haben. Falls ja, stellt sich weiter die Frage, wer dafür zuständig ist und wer die anfallenden Kosten zu übernehmen hat.

Die Beurteilung präsentiert sich wie folgt:

1. Gestützt auf die Bundesverfassung (Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, BV; SR 101) sorgen die Kantone für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht, obligatorisch und an öffentlichen Schulen unentgeltlich ist (vgl. Art. 62 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 19 BV). Dieser Grundsatz ist auch in unserer Kantonsverfassung (Verfassung des Kantons Graubünden vom 14. September 2003, KV; BR110.100) in Art. 89 Abs. 2 statuiert. Danach sorgen Kanton und Gemeinden dafür, dass Kin-

der und Jugendliche einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Grundschulunterricht erhalten. Daraus folgt, dass auch Schülerinnen und Schüler im schulpflichtigen Alter, welche aus medizinischen Gründen (Krankheit oder Unfall etc.) für eine gewisse Zeit oder wiederkehrend hospitalisiert werden oder zu Hause bleiben müssen und die Regelschule vor Ort nicht besuchen können, Anspruch auf die Fortsetzung des unentgeltlichen Grundschulunterrichts während dieser Zeit haben, sofern es der Gesundheitszustand erlaubt. Der „Grundschulunterricht“ umfasst den allgemeinbildenden Elementarunterricht für Kinder von der Primarstufe bis zur abgeschlossenen Sekundarstufe I, d.h. die Primarschule und daran anschliessend die Sekundar- oder Realschule oder die gymnasiale Unterstufe bzw. das Gymnasium an Mittelschulen.

Gemäss Art. 62 Abs. 3 BV sorgen die Kantone für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr. Diese Bestimmung steht in engem Zusammenhang mit dem grundrechtlichen Anspruch auf ausreichenden Grundschulunterricht (Art. 19 BV) und dem Gesetzgebungsauftrag zur Beseitigung von Benachteiligungen Behinderter (Art. 8 Abs. 4 BV).

2. Bezüglich Zuständigkeit respektive Finanzierung gilt, dass die Fortsetzung des unentgeltlichen Grundschulunterrichts ausserhalb der Regelschule aus medizinischen Gründen (Krankheit oder Unfall etc.) als eine Aufgabe der Regelschule anzusehen ist. Vorübergehend erkrankte oder verunfallte Schülerinnen und Schüler der Regelschule können aus juristischer Sicht nicht mehr wie bisher als Sonderschülerinnen und Sonderschüler betrachtet werden und gelten gestützt auf die kantonale Gesetzgebung grundsätzlich als Regelschülerinnen bzw. -schüler. Ebenso wenig können Spitalschulen als Institutionen der Sonderschulung angesehen werden. Somit sind gestützt auf Art. 11 und Art. 69 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz; BR 421.000) sowie in analoger Anwendung von Art. 6 der Verordnung zum Schulgesetz vom 25. September 2012 (Schulverordnung; BR 421.010) die Schulträgerschaften der Regelschule für den Unterricht von kranken oder verunfallten Schülerinnen und Schülern der Regelschule mit Aufenthalt auf ihrem Gebiet zuständig.
3. Erkrankte oder verunfallte Schülerinnen und Schüler brauchen nebst der medizinischen Behandlung und Pflege Unterrichtsangebote, die ihren individuellen kognitiven, sozialen und emotionalen Bedürfnissen angepasst sind. Bezüglich der Umsetzung entsprechender Angebote verfügen die Schulträgerschaften über einen gewissen Gestaltungsspielraum. Das heisst, dass Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen mit Rücksicht auf das begrenzte staatliche Leis-

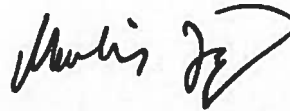
tungsvermögen Anspruch auf einen ausreichenden, nicht aber auf einen idealen und optimalen Unterricht haben. Erfahrungsgemäss wird bereits heute in ca. 90 Prozent der Fälle eine entsprechende Umsetzung ohne Kostenfolge für die Schulträgerschaften realisiert, indem sich bei kürzeren Aufenthalten zu Hause oder im Spital die zuständigen Lehrpersonen um die Betreuung der Schülerinnen und Schüler mittels Hausaufgaben etc. kümmern. Bei längeren medizinisch begründeten Schulabwesenheiten sorgen die Schulträgerschaften in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten schon bisher für speziellen Nachhilfeunterricht zu Hause. Die Spitalschulen des Kantonsspitals, der Jugendstation der Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden sowie der ausserkantonalen Spitäler und Kliniken sind sinnvolle Einrichtungen. Daraus kann jedoch kein Anspruch gegenüber dem Kanton auf eine Spitalschule in jedem Regionalspital geltend gemacht werden.

Nach Einsichtnahme in die Unterlagen

verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:

1. Schülerinnen und Schüler der Volksschule haben im schulpflichtigen Alter sowie im Rahmen der Sonderschulung bis maximal zum Erreichen des 20. Altersjahres im Falle von Krankheit oder Unfall einen Anspruch auf Unterricht, welcher entweder zu Hause, in einer Klinik oder in einem Spital durchgeführt werden muss.
2. Die Zuständigkeit für die Gewährleistung des Unterrichts (Entscheid, Organisation und Finanzierung) obliegt für Schülerinnen und Schüler der Regelschule der jeweiligen Schulträgerschaft. Für Schülerinnen und Schüler mit einer Verfügung für Sonderschulung ist der Kanton zuständig.
3. Die Umsetzung des Unterrichts hat von den zuständigen Stellen unter Beachtung des Lehrplans, der Bedürfnisse der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers sowie der Situation vor Ort zu erfolgen. Das Departement erlässt dazu keine weitergehenden Vorgaben.
4. Die Verfügungen des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes Nr. 178 vom 25. April 2006 und Nr. 441 vom 29. Juni 2009 werden aufgehoben.
5. Da die Spitalschulen des Kantonsspitals und der Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden sowie die betroffenen Schulträgerschaften der Volksschule organisatorische und finanzielle Anpassungen vornehmen müssen, wird die bisherige Praxis mit Bezug auf die altrechtlichen Bestimmungen im Sinne einer Übergangsregelung bis zum Ende des Kalenderjahres 2015 weitergeführt.

6. Das Amt für Volksschule und Sport wird beauftragt, die Weisungen zur Finanzierung von Institutionen der Sonderschulung des Kantons Graubünden sowie die Leistungskataloge als Bestandteil der Leistungsaufträge an die Institutionen der Sonderschulung per Kalenderjahr 2016 bezüglich Zuständigkeit, Verfahren, Anrechenbarkeit und Umfang der Leistungen zu ergänzen.
7. Mitteilung an: Kantonsspital Graubünden, Herrn Arnold Bachmann, Geschäftsführer, Loëstrasse 170, 7000 Chur; Stiftung Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden, Herrn Rico Monsch, Präsident, Aquasanastrasse 28, 7000 Chur; Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden, Frau Dr. med. Heidi Eckrich, Geschäftsführerin, Masanserstrasse 14, 7000 Chur; Schulträgerschaften der privaten und öffentlichen Volksschulen; Institutionen der Sonderschulung; Gesundheitsamt; Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit; Departement für Finanzen und Gemeinden; Amt für Höhere Bildung; Amt für Volksschule und Sport.



Martin Jäger, Regierungsrat